



Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1
Telefon 07681 4779 99 12
Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de
Bitte entnehmen Sie die aktuellen Öffnungszeiten dem Text.

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 07681 205 94 16
Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de
Bitte entnehmen Sie die aktuellen Öffnungszeiten dem Text.

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de
Bitte entnehmen Sie die aktuellen Öffnungszeiten dem Text.

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de
Bitte entnehmen Sie die aktuellen Öffnungszeiten dem Text.

Stadtwerke GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
Mail: info@sw-waldkirch.de

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag	8.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat	10.00 – 12.00 Uhr

Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1-5, Tel. 07681 19433

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch	8.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 15.30 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:

Montag bis Mittwoch	14.00 – 15.30 Uhr
---------------------	-------------------

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Waldkirch

Landkreis Emmendingen

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 09.06.2024

Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Waldkirch die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, des Kreistags – statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen – für die Wahlbezirke der Stadt Waldkirch werden in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Waldkirch, Bürgerservice, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. Für die Kommunalwahlen gilt außerdem

2.1 Wahl des Gemeinderats Wahl des Ortschaftsrats

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindevahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

2.2 Wahl des Kreistags

Personen, die ihr Wahlrecht für die Wahl des Kreistags – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

2.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum 19.05.2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt/bei der Gemeindebehörde Stadt Waldkirch, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das Bürgermeisteramt/die Gemeindebehörde Stadt Waldkirch, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am 24.05.2024 bis 12:00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Waldkirch, Bürgerservice, Marktplatz 1 - 5, 79183 Waldkirch Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. Wahlschein

5.1 Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl im Landkreis Emmendingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, 6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die Europawahl bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19.05.2024 versäumt hat;

für die Kommunalwahlen bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 24.05.2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen, 6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24.05.2024 versäumt hat, bei den Kommunalwahlen die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24.05.2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n Europawahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO, oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist; Kommunalwahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.

6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 07.06.2024, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt Rathaus Waldkirch, Bürgerservice, Marktplatz 1 - 5, 79183 Waldkirch mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (08.06.2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 - 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag, mit den Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte – einen amtlichen Stimmzettel, – einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl, – einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und – ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte – die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern, – die dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschläge für die Briefwahl, – einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die kommunale Wahl“.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist im Falle der Europawahl nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen; im Falle der Kommunalwahlen nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/ den Stimmzetteln und dem/n Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wähler, die bei der Europawahl und bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen, müssen zwei Wahlbriefe absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Waldkirch, 08.05.2024

Bürgermeisteramt
Schmieder, Oberbürgermeister

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN

www.stadt-waldkirch.de

Vorwahl
Telefon (0 76 81)

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Samstag	13.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	11.00 - 17.00 Uhr

Museumscafé Sonntag 14 - 17 Uhr geöffnet

Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30
info@elztalmuseum.de
www.elztalmuseum.de

Museum Waldkirch

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 13.00 Uhr
Freitag und Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

Schlettsdalllee 9, Tel. 2 41 47
info@mediathek-waldkirch.de

Mediathek Waldkirch

Saisonstart am 1. Mai

's Bad
Waldkirch

Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30
schwimmbad@stadt-waldkirch.de
www.schwimmbad-waldkirch.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag nach Vereinbarung.

Stadtarchiv Waldkirch

Freie Str. 17, Tel. 07681 474 08 57
www.stadtarchiv-waldkirch.de

Sprechzeiten:

Dienstag	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr

Rotes Haus Waldkirch
Mehrgenerationenhaus

Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27
roteshaus@stadt-waldkirch.de

Öffnungszeiten:

Di. bis Do.	17.00 - 21.00 Uhr
und jeden zweiten Freitag	18.00 - 22.00 Uhr

nach Voranmeldung

Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09
hausderjugend@abs.stadt-waldkirch.de

Haus der Jugend Waldkirch

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Musikschule Waldkirch

Merklinstraße 19, Tel. 55 70
www.musikschule-waldkirch.de

Rettungszentrum

Lange Str. 118, 79183 Waldkirch
Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0
Notruf Feuerwehr 112
info@feuerwehr-waldkirch.de
www.feuerwehr-waldkirch.de

Feuerwehr Waldkirch

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Landratsamt
Emmendingen**

– untere Flurbereinigungsbehörde –

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 24.04.2024****über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Zusammenlegung Waldkirch-Kollnau (Kohlenbach)

Das Landratsamt Emmendingen – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen Anlagen durch die Änderung Nr. 4 des Ausbauplans vom 17.04.2024, Einrichtung einer Materialentnahmestelle für den Wegebau, die Streichung nicht mehr benötigter Wegebaumaßnahmen sowie ihrer entsprechenden Kompensationsmaßnahmen in der Zusammenlegung Waldkirch-Kollnau (Kohlenbach) für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Die vorgesehene Änderung hat keine negativen Auswirkungen zur Folge, auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Fläche, Boden, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Auch Schutzgebiete werden im Rahmen der Änderung nicht beeinträchtigt. Insgesamt betrachtet wird der Eingriff, durch die vorgesehene Änderung, sogar erheblich reduziert.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3115) eingesehen werden.

gez. Jabs, VD

INFORMATIONEN

SITZUNGEN DER GREMIEN

Sitzung des Technik- und Umweltausschusses der Stadt Waldkirch am 14. Mai

Am Dienstag, 14. Mai, beginnt um 18 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Waldkirch (Marktplatz 1-5) eine öffentliche Sitzung des Technik- und Umweltausschusses der Stadt Waldkirch. Auf der Tagesordnung steht: 1. Trinkbrunnen auf dem Marktplatz: Sachstandsbericht 2. Ausrüstung des Rathauses Waldkirch mit einem stationären Notstromaggregat im Rahmen des städtischen Risiko- und Krisenmanagements 3. Bau eines Regenklärbeckens (RKB) in der Buchholzer Straße: Baubeschluss 4. Kanalsanierung: Auftragsvergabe 5. Multifunktions-Rückwagen inkl. Kippmulde: Auftragsvergabe 6. Stadthalle Waldkirch: Auftragsvergabe Garten- und Landschaftsbauarbeiten (Außenrampe) 7. Bekanntgaben und kleine Anfragen

Sitzung des Gemeinderates der Stadt Waldkirch am 14. Mai

Am Dienstag, 14. Mai, beginnt um 19.30 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Waldkirch (Marktplatz 1-5) eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Waldkirch. Auf der Tagesordnung steht: 1. Fragen und Anregungen der Zuhörenden 2. Stadthalle Waldkirch: Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung 3. Kindertagesstätte St. Carolus am Wald: Auftragsvergabe für eine Interimslösung mit einem Containergebäude während der Bauzeit des neuen Kindergartengebäudes 4. Bekanntgaben und kleine Anfragen

Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses der Stadt Waldkirch am 15. Mai

Am Mittwoch, 15. Mai, beginnt um 18 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Waldkirch (Marktplatz 1-5) eine öffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses der Stadt Waldkirch. Auf der Tagesordnung steht: 1. Gebäude zur Unterbringung von Geflüchteten: Baubeschluss und Auftragsvergabe für ein dreigeschossiges Gebäude in modularer Bauweise an der Teufelsinsel (Lange Straße) sowie Baubeschluss für den Standort Untere Bannweid 2. Modernisierung Geranienstraße 3 - 5: Auftragsvergabe Einbau einer Pelletheizung mit thermischer Solaranlage 3. Neubau Emmendinger Straße: Auftragsvergabe Trockenbauarbeiten 4. Neubau Emmendinger Straße: Auftragsvergabe Wärmedämmverbundsystem 5. Neubau Emmendinger Straße: Auftragsvergabe Estricharbeiten 6. Bekanntgaben und kleine Anfragen

Sitzung des Ortschaftsrates Suggental am 16. Mai

Am Donnerstag, den 16. Mai, findet um 19 Uhr in der Silberberghalle (Kirchweg 5) eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Suggental statt. Auf der Tagesordnung steht: 1. Fragen und Anregungen der Zuhörenden 2. Verleihung des Verdienstabzeichens des Städtetags Baden-Württemberg in Gold an Ortschaftsrat Franz Wehrle 3. Forstliches Gutachten zum Rehwildabschuss 2024 4. Tempolimit Kreisstraße K5103 5. Bekanntgaben 6. Fragen und Anregungen aus dem Ortschaftsrat.

VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND
INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH**Schließtag**

Am Mittwoch, 15. Mai, bleibt die Ausländerbehörde geschlossen. Am Dienstag, 21. Mai, bleibt die Gewerbebehörde aufgrund einer Fortbildungsveranstaltung vormittags geschlossen.

**Verwaltung der Stadt Waldkirch am Donnerstagvormittag
16. Mai geschlossen**

Am Donnerstag, 16. Mai, bleibt die Verwaltung der Stadt Waldkirch am Vormittag von 8 bis 12 Uhr geschlossen. Dann stehen die in den Geschäftsstellen Gartenstraße 5, Marktplatz 6 und im Rathaus (Marktplatz 1-6) angebotenen Services und Leistungen in diesem Zeitraum nicht zur Verfügung.

Reduzierte Öffnungszeiten im Bürgerservice

Aufgrund eines Personalnotstands im Team des Bürgerservices gelten vorerst eingeschränkte Öffnungszeiten in den Ortsverwaltungen Buchholz und Kollnau. Am 1. Juni findet zudem kein Samstagsdienst des Bürgerservices im Rathaus Waldkirch (Marktplatz 1-5) statt. Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis dafür, dass Anliegen im Bürgerservice Waldkirch, Kollnau und Buchholz derzeit nur noch mit vorheriger Terminbuchung bearbeitet werden können. Ausnahmen sind ab diesem Zeitpunkt nur bei dringenden Notfällen oder Wahlangelegenheiten möglich. Informationen zu den geänderten Öffnungszeiten werden auf der Homepage der Stadt Waldkirch, im Amtsblatt und in den Ortsverwaltungen mittels eines Aushangs veröffentlicht. Die Stadtverwaltung behält sich kurzfristige Änderungen vor.

■ Öffnungszeiten der Ortsverwaltung Buchholz:

Montag, 13.05.: 14.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag, 14.05.: 08.30 bis 12.00 Uhr

Dienstag, 21.05.: 08.30 bis 12.00 Uhr

Montag, 27.05.: 14.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag, 28.05.: 08.30 bis 12.00 Uhr

Montag, 03.06.: 14.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag, 04.06.: 08.30 bis 12.00 Uhr

■ Öffnungszeiten der Ortsverwaltung Kollnau:

Mittwoch, 15.05.: 08.30 bis 12.00 Uhr

Donnerstag, 16.05.: 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch, 22.05.: 08.30 bis 12.00 Uhr

Donnerstag, 23.05.: 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch, 29.05.: 08.30 bis 12.00 Uhr

Mittwoch, 05.06.: 08.30 bis 12.00 Uhr

Donnerstag, 06.06.: 14.00 bis 18.00 Uhr.

Bürgersprechstunde

Die nächste Bürgersprechstunde mit Oberbürgermeister Michael Schmieder findet am Montag, 8. Juli, im Rathaus Waldkirch (Marktplatz 1-5) statt. Ein Termin kann unter Telefon 07681 / 404132 mit Frau Nagel vereinbart werden.

Zusendung der Wahlbenachrichtigung

In den kommenden Tagen wird allen Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung zur Europa- und zu den Kommunalwahlen zugesandt. Diese sollte bis Sonntag, 19. Mai, eingegangen sein.

In den kommenden drei Wochen werden allen Wahlberechtigten der Kommunalwahlen außerdem die Stimmzettel für die Kreistags-, Gemeinderats- und gegebenenfalls Ortschaftsratswahl zugesandt. Die Stimmzettel sind jeweils mit einem Merkblatt versehen, aus dem hervorgeht, wie gewählt werden kann. Diese Stimmzettel sind zu Hause auszufüllen und sollen dann zur Wahl ins Wahllokal mitgebracht werden. Im Wahllokal werden Stimmzettelschlüsse ausgeteilt, in welche die Stimmzettel eingelegt werden, so dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

Die Stimmzettel für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten erst im Wahllokal. Ein Vorabversand ist nicht möglich. Für die Beantragung von Briefwahlunterlagen wird ab Freitag, 10. Mai, ein Link auf der städtischen Homepage zur Verfügung gestellt.

Matinee-Konzert mit William Cuthbertson zum Muttertag

Am Sonntag, 12. Mai (Muttertag), spielt Pianist William Cuthbertson im Barocksaal des Elztalmuseums ab 11 Uhr ein Matinee-Konzert. Preise: Erwachsene 15 Euro, VVK/ermäßig 13 Euro, Kinder 9 Euro. Die Veranstaltung ist barrierefrei. An diesem Sonntag ist auch das Museumscafé von 14 bis 17 Uhr geöffnet.

Geburtstage: Die Stadt Waldkirch gratuliert!**■ Waldkirch (Kernstadt)**

Gerhard Philipp Horn (80), Willi Jordan (70), Theresia Meszaros (70), Günther Loy (75), Anneliese Wernet (75), Rudolf Erich Schulz (70), Gerhard Panick (80),

■ Kollnau

Wolfgang Huber (80), Volodymyr Kramarenko (70), Monique Simone Gilberte Leboucher-Flores (80), Erich Karl Wirth (75)

■ Buchholz

Franz Alfred Blönnigen (70), Gudrun Müller (80), Margarethe Emma Gesine Moje (75)

■ Siensbach

Erich Moser (90).

INFORMATIONEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT,
DES LANDRATSAMTS**Eckwerte des Arbeitsmarktes für den Geschäftsstellenbezirk Emmendingen**

Die Arbeitslosigkeit hat sich von März auf April um 107 auf 2.979 Personen verringert. Das waren 322 Arbeitslose mehr als vor einem Jahr. Die Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen betrug im April 3,0%; vor einem Jahr belief sie sich auf 2,7%. Dabei meldeten sich 778 Personen (neu oder erneut) arbeitslos, 7 weniger als vor einem Jahr und gleichzeitig beendeten 886 Personen ihre Arbeitslosigkeit (-24). Seit Jahresbeginn gab es insgesamt 3.338 Arbeitslosmeldungen, das ist ein Plus von 126 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum; dem gegenüber stehen 3.038 Abmeldungen von Arbeitslosen (-125). Der Bestand an Arbeitsstellen ist im April um 26 Stellen auf 893 gesunken; im Vergleich zum Vorjahresmonat gab es 68 Arbeitsstellen weniger. Arbeitgeber meldeten im April 202 neue Arbeitsstellen, 38 mehr als vor einem Jahr. Seit Januar gingen 767 Arbeitsstellen ein, gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist das eine Abnahme von 103.

**Gläserne Produktion: Köblehof und Hoffest bei der
Adlermühle in Bahlingen**

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher möchten gerne wissen, wie die Arbeiten in der Landwirtschaft ablaufen und wie die Lebensmittel erzeugt werden. Mit Betriebsführungen wollen die Erzeugerinnen und Erzeuger mit der Verbraucherschaft über diese Themen ins Gespräch kommen und Informationen aus erster Hand liefern. Im Rahmen der landesweiten Aktion „Gläserne Produktion“ bieten die jungen Hofnachfolger Laura und Jan Jockmann in Freiamt (Langestraße 2) am Donnerstag, 16. Mai und Freitag, 17. Mai, jeweils von 15 bis 17 Uhr eine Betriebsführung auf dem Köblehof an. Eine Anmeldung bei den Betrieben ist erforderlich unter der Telefonnummer 0176 618 08 721 oder per E-Mail an Laura.Hauber@gmx.de. Die Anfahrt mit Öffentlichen Verkehrsmitteln ist möglich mit dem Bus 231 oder 211 ab Bahnhof Emmendingen bis Haltestelle Kurhaus/Badstraße in Freiamt-Ottoschwanden. Von dort sind es ca. 500 Meter bis zum Hof.

Am bundesweiten Mühltage, der traditionell am Pfingstmontag stattfindet, veranstaltet die Adler-Mühle in Bahlingen (Eichstetter Straße 3) im Rahmen der Landesaktion „Gläserne Produktion“ ein Hoffest. Pfingstsonntag, 19. Mai, sind die Tore von 11 bis 19 Uhr geöffnet. Der Pfingstmontag 20. Mai beginnt um 10 Uhr mit einem Festgottesdienst. Das Programm von 11 bis 19 Uhr ermöglicht es der gesamten Verbraucherschaft, die Welt der Mahlwerke zu erkunden. Die Mühlenführungen finden bei laufendem Mahlbetrieb in der 700 Jahre alten Mühle am Urlaub der Dreisam statt. Die Anfahrt mit Öffentlichen Verkehrsmitteln ist möglich bis Bahnhof Bahlingen ab Freiburg mit der Beisgaubahn S 11 und RB 26, aus Richtung Emmendingen mit RB 26, Anrufsammeltaxi 7204, S-Bahn 11, SWE S5 und Bus 105.

WEITERE INFORMATIONEN

Krämermarkt in Waldkirch

Auf dem Waldkircher Marktplatz findet am Freitag, 10. Mai, wieder der Jahrmarkt statt. Viele Händler sind mit unterschiedlichen Artikeln vertreten, zum Beispiel mit Hüten, Mützen, Tüchern, Schürzen, Trikotagen, Damen- und Herren-Strickwaren, Kurzwaren, Gürteln, Tonträgern, Mineralien, Stahlwaren, Hara- und Wela-Produkten, Wachs- und textilen Tischtüchern, Filzprodukten aus eigener Herstellung, Gewürzen, Imkereiprodukte. Süßwaren und gebrannte Mandeln sowie eine leckere Bratwurst müssen unbedingt auf einem Krämermarkt vorhanden sein.

Online-Kochkurse für Familien

Lust auf köstliche und selbstgemachte Frühjahrs-Gerichte? Kochschul-Koch Olli hat viele Tipps und leckere Rezepte zum nachhaltigen Kochen im Familienalltag parat. Aktuell können sich Interessierte für zwei Termine im Mai anmelden. Die Teilnahme ist kostenlos, die Zutaten müssen jedoch selbst eingekauft und bezahlt werden. Den Link zur Online-Anmeldeseite, zu allen Terminen und weiteren Infos gibt's unter www.naturpark-kochschule.de oder via E-Mail bei Projektkoordinatorin Chiara Schuler: chiara.schuler@naturpark-suedschwarzwald.de. Dieses Projekt wird mit der Unterstützung durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg umgesetzt. Die Förderung wird aus Landesmitteln finanziert, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

AKTUELLE STRASSENSPERRUNGEN
UND VERKEHRSBEHINDERUNGEN

Die folgenden Termine gelten, wenn nicht anders genannt, für das Jahr 2024. **Hugenwaldtunnel vom 13. bis 17. Mai je zwischen 19 und 6 Uhr gesperrt** Wegen der regulären jährlichen Frühjahrswartung ist der Hugenwaldtunnel der B 294 bei Waldkirch von Montag, 13. Mai, bis einschließlich Freitag, 17. Mai, jeweils in den Nachtstunden zwischen 19 Uhr und 6 Uhr morgens gesperrt. Die Umleitung erfolgt in dieser Zeit über Waldkirch, sie ist entsprechend ausgeschildert. Allerdings ist mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Ortskundige Verkehrsteilnehmer werden gebeten, den Bereich weiträumig zu umfahren. Die Straßenmeisterei Waldkirch bittet um Verständnis.

Vollsperrung der Merklinstraße

Die Merklinstraße wird im Bereich Hausnummer 26 von Donnerstag, 23. Mai, bis voraussichtlich Dienstag, 28. Mai, wegen Erschließungsarbeiten voll gesperrt. Eine Umleitung wird in beide Richtungen eingerichtet. **Sanierung der Schwarzenbergstraße wird fortgesetzt** Die Sanierung der Schwarzenbergstraße auf Höhe der Häuser Nr. 37 und 37b wurde fortgesetzt. Dafür musste die Straße erneut voll gesperrt und die Umleitung durch den Wald aktiviert werden. Sobald dieser Abschnitt mit den Asphaltarbeiten abgeschlossen ist, werden die Arbeiten im letzten Abschnitt oberhalb der Grotte fortgesetzt.

B 294 zwischen Freiburg und Waldkirch wird ab Ende Mai saniert

Das Regierungspräsidium Freiburg (RP) erneuert auf einer Länge von rund sechs Kilometern den Fahrbahndeckenbelag der B 294 zwischen der Abfahrt zur B 3 und Waldkirch. Begonnen wird am Dienstag, 21. Mai, mit den beiden Fahrspuren in Richtung Waldkirch. Bis Sonntag, 9. Juni, steht deshalb nur eine Fahrspur zur Verfügung. Ab Montag, 10. bis voraussichtlich 22. Juni, wird die Bundesstraße in Richtung Waldkirch komplett gesperrt werden. Der Verkehr wird in dieser Zeit über Denzlingen und Sexau umgeleitet. Ab Sonntag, 23. Juni, werden die Anschlussstellen Denzlingen und Suggental saniert. Sie werden bis Sonntag, 18. August, gesperrt werden. Der Verkehr wird in dieser Zeit über die anderen Anschlüsse der B 294 umgeleitet. Im Anschluss werden von Montag, 8. Juli, bis 18. August die beiden Fahrspuren in Richtung Freiburg saniert. Es steht erneut nur eine Fahrspur in Richtung Freiburg zur Verfügung. Zwischen Montag, 15. Juli, und 4. August wird die B 294 noch einmal komplett in Richtung Freiburg gesperrt. Der Verkehr wird auch in diesem Zeitraum wieder über Sexau und Denzlingen umgeleitet. Von Sonntag, 18. August bis Anfang September werden abschließend die Anschlüsse Waldkirch-West saniert. Hierfür werden die Anschlüsse jeweils gesperrt. Der Verkehr wird in dieser Zeit über andere Anschlüsse der B 294 umgeleitet. Die Arbeiten sollen Anfang September abgeschlossen sein.

Herausgeber: Stadt Waldkirch

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Oberbürgermeister Michael Schmieder, Stadt Waldkirch

Ende des Waldkircher Amtsblatts